

Haushaltsplan 2023

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 01.03.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	36.962.000
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-38.644.000
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.682.000
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0

1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.682.000
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	35.206.000
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-35.097.000
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	109.000
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.779.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-14.016.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-7.237.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-7.128.000
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-1.083.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-1.083.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushaltes (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-8.211.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird festgesetzt auf 28.902.500 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 4.000.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.
der Steuermessbeträge.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist vollzugsreif.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 11. April 2023 die Gesetzmäßigkeit nach § 121 Abs. 2 GemO bestätigt und einen Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 28.902.500 EUR in Höhe von 2.000.000 EUR gemäß § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

Die Beteiligungsberichte der Stadt Walldürn an der Stadtwerke Walldürn GmbH, an der Grundstückseigentümergeellschaft Regionales Rechenzentrum Heidelberg GbR, an der Volksbank Franken eG, am Familienheim Buchen-Tauberbischofsheim eG, an der LBBW Immobilien Landsiedlung GmbH Stuttgart sowie am Zweckverband 4IT (ehemals KIVBF), an

der Forstlichen Vereinigung Odenwald-Bauland eG, am Badischen Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe (BGV) und am Freiwilligen Klärschlammfonds der Kommunen (BADK) für das Geschäftsjahr 2021 wurden gemäß § 105 Abs. 2 GemO erstellt.

Der Haushaltsplan 2023 (gem. § 81 Abs. 3 GemO) sowie der Beteiligungsbericht 2021 (gem. § 105 Abs. 3 GemO) liegen

vom 24. April bis einschließlich 03. Mai 2023

bei der Stadt Walldürn -Kämmerei-, Burgstraße 3, 74731 Walldürn, Zimmer Nr. 210 – öffentlich aus.

Die Einsichtnahme in den ausgelegten Haushaltsplan 2023 und den Beteiligungsbericht 2021 ist nach vorheriger terminlicher Absprache mit der Kämmerei unter Telefonnummer 0 62 82 / 67-131 oder per E-Mail an joachim.doerr@wallduern.de möglich.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Walldürn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Homepage der Stadt Walldürn unter <http://www.wallduern.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Walldürn, den 21. April 2023

Markus Günther
Bürgermeister